



Stadt Delmenhorst  
Postfach 1744  
  
27747 Delmenhorst



Bearbeitet von  
Herrn Meier  
Telefax:  
(04 41) 7 99-6 23 87  
Email:  
Klaus.Meier@br-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
204.3-21204-01000/3 (2000)

Durchwahl  
(04 41) 7 99-23 87

Oldenburg  
06.11.2000

Förderung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;  
„Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“  
Sanierungsmaßnahme: Delmenhorst - Wollepark

Bewilligungsbescheid

Hiermit bewillige ich der Stadt Delmenhorst nach Maßgabe des für das Programmjahr 2000 fortgeschriebenen Förderungsprogramms Städtebauförderungsmittel in Höhe von

**1.880.000,- DM**

(in Worten: Eine Million achthundertachtzigtausend Deutsche Mark)

Die Städtebauförderungsmittel beruhen in Höhe von 940.000,- DM auf Finanzhilfen des Bundes an das Land Niedersachsen.

Die bewilligten Städtebauförderungsmittel können nach Maßgabe der zur Bewirtschaftung übertragenen Beträge vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in folgenden Haushaltsjahren in folgendem Umfang in Anspruch genommen werden:

Haushaltsjahr 2000	Förderungsmittel	0,- DM
Haushaltsjahr 2001	Förderungsmittel	500.000,- DM 255645,34
Haushaltsjahr 2002	Förderungsmittel	700.000,- DM 357304,32
Haushaltsjahr 2003	Förderungsmittel	580.000,- DM 206549,29
Haushaltsjahr 2004	Förderungsmittel	100.000,- DM 51129,19

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, daß die Stadt Delmenhorst zur Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten einen Eigenanteil (Nr. 106 R-StBauF) in Höhe von mindestens

940.000,- DM

480 614,37

(in Worten: neunhundertvierzigtausend Deutsche Mark)

aufbringt.

Für die Programmkomponente „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ ist insbesondere folgendes zu beachten:

Die Gemeinde hat die Probleme der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf mit einem integrierten Konzept im Sinne der ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem umfassenderen Zusammenhang zielgerichteter sozialer und ökologischer Infrastrukturpolitik anzugehen. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmegruppen:

- Verbesserung der Wohnverhältnisse,
- Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten (z.B. Förderung von Unternehmensgründungen),
- Schaffung und Sicherheit der Beschäftigung auf lokaler Ebene,
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur, insbesondere für junge Menschen,
- Verbesserung des Angebots an bedarfsgerechten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten,
- Frauenpolitische Maßnahmen,
- Maßnahmen für eine sichere Stadt,
- Umweltentlastung,
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Wohnumfeldverbesserung
- Stadtkultur,
- Freizeit.

Maßnahmebegleitend ist ein auf Fortschreibung angelegtes gebietsbezogenes integriertes stadtentwicklungspolitisches Handlungskonzept durch die Gemeinden aufzustellen. Das Handlungskonzept (Planungs- und Umsetzungskonzept sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht) soll zur Lösung der komplexen Probleme zielorientierte integrierte Lösungsansätze aufzeigen, alle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele – auch die anderer Bau- und Finanzierungsträger – erfassen sowie die geschätzten Ausgaben und deren Finanzierung darstellen. **Die Tätigkeit zur Umsetzung und das Ergebnis sind im Sachbericht der (Zwischen-)Abrechnung darzustellen.**

Der der jährlichen Zwischenrechnung (bzw. der Abrechnung) beizufügende Sachbericht hat insbesondere Angaben über die eingebündelten Programme und deren eingesetzte Mittelhöhe zu enthalten.

Damit die Förderungsmittel so wirksam wie möglich eingesetzt werden, sind Erkenntnisse aus der geförderten Maßnahme für andere Gemeinden nutzbar zu machen (Wissenstransfer).

Der Rückbau einzelner Gebäude ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bewilligungsstellen können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die städtebauliche Struktur des Gebietes nachhaltig verbessert wird. Unter Nr. 6 der Protokollnotizen der VV-Städtebauförderung 2000 sind die besonderen Voraussetzungen für den Rückbau einzelner Gebäude genannt.

Es ist vorgesehen, Problemanalysen und Lösungsansätze besonders beispielhafter Maßnahmen des Programms vertieft zu begleiten und die daraus abgeleiteten Erkenntnisse anderen Städten und Gemeinden zugänglich zu machen. Mit dieser Aufgabe hat das BMVBW das difu (Deutsche Institut für Urbanistik) beauftragt. Bei hierfür erforderlichen Anfragen sollte sichergestellt sein, dass Auskünfte zu den Fördermaßnahmen erteilt werden.

Städtebauförderungsmittel werden gem. § 245 Abs. 11 BauGB i.V.m. § 38 Abs. 3 und 5 StBauFG als Vorauszahlungen bewilligt unter dem Vorbehalt der späteren Bestimmung, ob die Fördermittel als Darlehen oder Zuschüsse gewährt werden oder durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind (Nrn. 108.3, 111 und 112 R-StBauF).

Die Städtebauförderungsmittel sind zur anteiligen Finanzierung solcher Kosten von Einzelmaßnahmen im Rahmen der oben bezeichneten Gesamtmaßnahme bestimmt, die durch Einnahmen im Sinne von Nr. 104 R-StBauF nicht finanziert werden können (Nr. 105 R-StBauF).

Folgende weitere Festlegungen werden im Zusammenhang mit dieser Bewilligung getroffen:

Ich behalte mir vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen, falls die Städtebauförderungsmittel nicht in den angegebenen Haushaltsjahren unter Beachtung der Nrn. 124 ff R-StBauF in Anspruch genommen werden.

Ich behalte mir weiter vor, fällige, aber noch nicht abgerufene Barmittel auf andere Gesamtmaßnahmen umzuverteilen, wenn die Barmittel sonst bis zum Jahresende voraussichtlich nicht abfließen.

Es ist in der Regel anzunehmen, daß die Barmittel bis zum Jahresende nicht abfließen, wenn bis zum 30. September weniger als die Hälfte der fälligen Barmittel abgerufen worden ist.

Der durch Bewilligungsbescheid begründete Anspruch auf Städtebauförderungsmittel wird durch die Umverteilung der Barmittel jedoch nicht berührt.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, daß Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluß, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen (RdErl. d. Nds. MF v. 22.12.98 - Nds MBl. Nr. 3/1999). Hinsichtlich der in dem Förderungsbetrag enthaltenen Bundesmittel wird ergänzend darauf hingewiesen, daß die Gewährung der Bundeszuwendung unter dem Vorbehalt der im Haushaltsvollzug bereitgestellten Mittel steht. Dabei behält sich das Bundesministerium der Finanzen vor, die Leistung von Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Es sollte deshalb durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig dafür Sorge getragen werden, daß ein Nullwachstum oder gar eine Mittelkürzung aufgefangen werden kann.

Hinsichtlich der Höhe eines ggf. geltend zu machenden Zinsanspruches des Landes Niedersachsen gegenüber der Gemeinde/Stadt oder eines evtl. durchzuführenden Widerrufs/Teilwiderriefes gelten die §§ 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes -VwVfG - der Bekanntmachung der Neufassung des VwVfG vom 21.09.1998 (BGBl. I Nr. 67/1998, S. 3050) anstelle der Regelungen in den Städtebauförderungsrichtlinien.

Für die Verwaltung und Auszahlung der Städtebauförderungsmittel sowie für die Abrechnung und Zwischenabrechnung gelten die Städtebauförderungsrichtlinien (R-StBauF) vom 15.06.1979 (Nds. Mbl. S. 1169), zuletzt geändert durch Rd.Erl. MS vom 11.04.1990 (Nds. Mbl. S 551).

Die Städtebauförderungsrichtlinien in der derzeit geltenden Fassung werden hiermit zum Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides erklärt.

**Dieser Bewilligungsbescheidbescheid wird erst wirksam, wenn mir die nach Nr. 122.6 R-StBauF erforderliche Einverständniserklärung vorliegt. Diese bitte ich mir umgehend zuzuleiten.**

Im Auftrage



Kleinebrahm

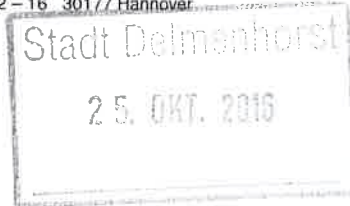
11

Eingang FD-Stadtplanung

25. OKT. 2016

NBank Günther-Wagner-Allee 12 - 16 30177 Hannover

Stadt Delmenhorst  
Rathausplatz 1  
27749 Delmenhorst



Hannover, 18. Oktober 2016  
Städtebau

Antrags-Nr. STB- 80054158  
(bitte stets angeben)

Ihr Zeichen: 511/Schu.

Partner-Nr. 5500090496

Olaf Neumann  
Telefon: 0511 30031-745  
Telefax: 0511 30031-11-745  
olaf.neumann@nbank.de

## Zuwendungsbescheid

Förderung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme nach dem BauGB  
Programm: „Soziale Stadt“ - Programmjahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des Bescheides des zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung vom 01.09.2016, Ihrer Programmanmeldung vom 19.05.2015 sowie Ihres Antrages vom 09.09.2016 bewilligen wir Ihnen zur Durchführung der Gesamtmaßnahme

### „Delmenhorst - Wollepark“

eine Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

**1.233.000,00 Euro**

(in Worten: eine million zweihundertdreiunddreißigtausend Euro).

Die Zuwendung beträgt maximal zwei Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wir gewähren Ihnen die Mittel als Teilfinanzierung der Gesamtmaßnahme in Form einer Anteilfinanzierung.

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Landes Niedersachsen und des Bundes zur Verfügung gestellt.



512/Schu. 25.10.2016  
1. φ.H. Haars, evd  
Sevoba 25.10.16  
2. G. bitte anfragen  
22.27.10.16 Se

## 1 Zweckbestimmung und Bewilligungszeitraum

### 1.1 Zweckbestimmung

Zwendungszweck ist die Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf. Hierbei handelt es sich um Gebiete, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive für die Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf sind bereits vor Ort bestehende Projekte, Ressourcen, Programme oder Netzwerke und ähnliches in die Förderung der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Zuwendungsfähig sind daher vorrangig städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen von Gemeinden, die im Fördergebiet für weitere, die Städtebauförderung ergänzende Vorhaben Kooperationen mit Dritten vereinbaren. Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteil der Gesamtmaßnahme **Delmenhorst - Wollepark**.

### 1.2 Bewilligungszeitraum

Beginn und Ende des Bewilligungszeitraumes gemäß Nr. 5.5 R-StBauF werden durch Bescheid des zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung geregelt.

## 2 Nebenstimmungen

### 2.1 Nebenbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), sofern nicht nachfolgend abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind.

a) Auf die Ihnen nach Nr. 4 der ANBest-Gk obliegenden Pflichten machen wir besonders aufmerksam.

b) Auf den Bauschildern geförderter Einzelmaßnahmen (Baumaßnahmen) ist auf die Förderung durch das Land und den Bund durch Verwendung der amtlichen Wortbildmarken hinzuweisen. Auch nach der Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist die Landes- und Bundesförderung dauerhaft - z. B. durch Plaketten, Hinweistafeln - darzustellen.

c) Wir behalten uns vor, fällige, aber noch nicht abgerufene Barmittel auf andere Gesamtmaßnahmen umzuverteilen, wenn die Barmittel bis zum Jahresende voraussichtlich nicht abfließen. Es ist in der Regel anzunehmen, dass die Barmittel bis zum Jahresende nicht abfließen, wenn bis zum 30. September weniger als die Hälfte der fälligen Barmittel abgerufen worden sind. Der durch Zuwendungsbescheid begründete Anspruch auf Städtebauförderungsmittel wird durch die Umverteilung der Barmittel jedoch nicht berührt.

d) Die Städtebauförderungsmittel sind in den in Abschnitt 3 dargestellten Haushaltsjahren in Anspruch zu nehmen. Wir behalten uns vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zu widerrufen, falls die Städtebauförderungsmittel nicht in den in Abschnitt 3 dargestellten Haushaltsjahren ausgezahlt worden sind. **In diesem Zusammenhang betonen wir ausdrücklich die Begrenzung auf eine zweimalige Übertragungsmöglichkeit von Fördermitteln gemäß § 45 Abs. 2 LHO.**

e) Zu den in das Städtebauförderungsprogramm 2016 aufgenommenen Gesamtmaßnah-

men sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b Grundgesetz Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbauubi/>) zu erfassen (Nr. 7.2.5 R-StBauF). Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2016 sind bis zum 31.08.2017 freizugeben.

f) Bei Einzelbaumaßnahmen gilt, sofern der hierfür gültige Schwellenwert für eine baufachliche Prüfung überschritten wird, die ZBauL. **Wir weisen besonders darauf hin, dass die baufachliche Prüfung erforderlichenfalls vor Maßnahmebeginn erfolgen muss.** Die für die Prüfung benötigten Unterlagen sind bei der NBank einzureichen. Die Liste der einzureichenden Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der NBank unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de).

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Schwellenwert bzgl. einer baufachlichen Prüfung (1.500.000,00 Euro Bundes- und Landesanteil) auch für die Durchführung von Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) gelten kann, die in zwei oder mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden. Kriterium, ob mehrere Bauabschnitte getrennt voneinander zu betrachten sind, somit unterhalb des Schwellenwertes liegen und nicht baufachlich geprüft werden müssen, ist, dass der jeweilige Bauabschnitt als eigenständige, in sich abgeschlossene Baumaßnahme zu werten ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn mit dem jeweiligen einzelnen Bauabschnitt die Funktion der betreffenden Erschließungsanlage bzw. des betreffenden Gebäudes bereits gegeben ist.

g) Die besonderen Zuwendungsbestimmungen der Nr. 5.6.1 R-StBauF sind zu beachten.

**Bei Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen ist ein Widerruf dieses Bescheides nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) möglich.**

### 3 Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung der Gesamtmaßnahme und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.3 R-StBauF ergeben sich aus dem Kostenrahmen der unter Nr. 7.2 dieses Zuwendungsbescheides aufgeführten Mitteilung des zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung.

Die bewilligten Städtebauförderungsmittel können nach Maßgabe der zur Bewirtschaftung übertragenen Beträge - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - in folgenden Haushaltsjahren in folgendem Umfang in Anspruch genommen werden:

Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag
2016	87.900,00 Euro
2017	457.800,00 Euro
2018	368.600,00 Euro
2019	318.700,00 Euro
Insgesamt:	1.233.000,00 Euro

*Carthage eintragen*

Die Zuwendung wird mit der Auflage gewährt, dass Sie zur Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben - bei Inanspruchnahme des vollen Zuwendungsbetrages - einen Eigenanteil (Nr. 5.2.3.2 R-StBauF) in Höhe von mindestens

**616.500,00 Euro**

(in Worten: sechshundertsechzehntausendfünfhundert Euro)

aufbringen müssen.

## **4 Auszahlung und Nachweis der Verwendung**

### **4.1 Auszahlung**

Aus der Bewilligung dieser Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung in bisherigem Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Bitte berücksichtigen Sie dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen.

Die Zuwendung wird auch bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt, wenn die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

### **4.2 Nachweis der Verwendung**

Für die Zwischenabrechnungen und die Abrechnung der Zuwendung gelten die Bestimmungen der Nr. 7.2.6 R-StBauF.

#### **Zwischenabrechnungen**

Bei noch nicht abgeschlossenen Gesamtmaßnahmen ist für jedes Haushaltsjahr eine Zwischenabrechnung zu erstellen und der NBank bis zum 30. Juni des auf den Zwischenabrechnungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

#### **Abrechnung**

Die Abrechnung der Gesamtmaßnahme ist der NBank innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Zuwendungszeitraums in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

#### **Prüfbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes**

Die Zwischenabrechnungen und die Abrechnung müssen durch das für Sie zuständige Rechnungsprüfungsamt geprüft werden. Das Rechnungsprüfungsamt muss die Prüfung unter Angabe seines Ergebnisses durch Stempel und Unterschrift bestätigen.

## **5 Prüfrechte**

Folgende Stellen sind zur Prüfung Ihrer Maßnahme vor Ort anhand Ihrer Rechnungs- und Buchführungsunterlagen jederzeit berechtigt:

- die NBank,
- das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
- der Niedersächsische Landesrechnungshof sowie der Rechnungshof des Bundes.

Die vorgenannten Stellen sind berechtigt, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Diesen Stellen und den mit der Prüfung beauftragten Dritten sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



## 6 Datenspeicherung und -verarbeitung

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern der an der Förderung beteiligten Stellen gespeichert; in Ihrem Fall handelt es sich um

- die NBank,
- das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Bei Bedarf werden die Daten in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Städtebauförderung verwendet.

## 7 Hinweise und Rechtliche Grundlagen

### 7.1 Hinweise

Alle in diesem Zuwendungsbescheid genannten Formulare, rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Informationen zur Förderung finden Sie auf unserer Internetseite [www.nbank.de](http://www.nbank.de).

### 7.2 Rechtliche Grundlagen

Neben Ihrem vorgenannten Antrag sowie den dort benannten Unterlagen erklären wir insbesondere den Regelungsgehalt nachfolgender Vorschriften ausdrücklich für verbindlich:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-BauL)
- Mitteilung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems über die Fortschreibung des Förderprogramms vom 01.09.2016, Az.: ArL-WE.22-21204-1000/3-PJ2016
- die Städtebauförderungsrichtlinie - R-StBauF in der zum 01.01.2015 gültigen Fassung .

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur Klage erhoben werden.

Hinweis:

Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu diesem Bescheid haben, empfiehlt sich daher im gegenseitigen Interesse, diese ggf. mit uns vorab zu

Seite 6 von 6

klären. Der Ablauf der Klagefrist ist in diesem Fall gleichwohl von Ihnen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Carmen Hoffmann

  
Olaf Neumann